

24. Ist die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern (RGBl. S. 642) auf Pachtverhältnisse anzuwenden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1916 i. S. W. & Erben (Bell.) w. K. (Kl.). Rep. III 277/16.

- I. Landgericht Auriß.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger verpachtete im Jahre 1913 dem Erblasser der Beklagten ein Landgut für 12 Jahre. Der Pächter starb im September 1915 als Kriegsteilnehmer. Seine Erben machten von dem gesetzlichen Kündigungsrechte Gebrauch und beriefen sich gegenüber einem aus dem Pachtvertrage zu entnehmenden Ausschlusse dieses Kündigungsrechts auf die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Das Berufungsgericht stellte dem Antrage des Klägers entsprechend fest, daß die Beklagten an den Pachtvertrag gebunden seien. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 mit Recht nicht angewendet. Miete und Pacht sind wirtschaftlich und rechtlich verschiedene Vertragsverhältnisse. Die Bekanntmachung spricht nur von Mietverhältnissen, von Mieter, Vermieter und Mietsache. Hätte sie auch für Pachtverhältnisse gelten sollen, dann wäre dies in ihr ebenso zum Ausdruck gebracht worden, wie es für die Anwendung der im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften über die Miete auf Pachtverhältnisse im § 581 Abs. 2 geschehen ist. Für die Ausdehnung der Bekanntmachung auf Pachtverhältnisse fehlt es auch an einem inneren Grunde. Bei der Miete, die nur den Gebrauch eines Gegenstandes gewährt (§ 585 BGB.), läßt die mit dem Tode eines Kriegsteilnehmers regelmäßig verbundene Einkommensminderung es als unbillig erscheinen, die Hinterbliebenen an Vereinbarungen zu binden, die das Kündigungsrecht der Erben abweichend von der gesetzlichen Regel (§ 569 BGB.) ausschließen sollen. Für Pachtverhältnisse trifft diese Erwägung nicht zu. Denn dem

Pächter steht neben dem Gebrauch auch der Genuß der Früchte zu (§ 581 Abs. 1 BGB.), und dieses Recht bleibt den Erben ungeschmälert und auch in seinem Werte unverändert. Die Bekanntmachung ist daher, wie auch fast allgemein anerkannt wird (vgl. Zweigert Leipz. J. 1915 S. 1348, Mittelstein Gruchot Beitr. Bd. 60 S. 56, Güthe-Schlegelberger Kriegsbuch Anm. 1; abweichend ohne nähere Begründung Josef Recht 1915 S. 607), auf Pachtverhältnisse nicht anzuwenden.“...